

**Mitteilung des Senats vom 8. Juli 2014****Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der Juli-Sitzung.

**A) Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben**

1. Aufgrund der von der staatlichen Deputation für Bildung am 11. Februar 2010 beschlossenen Vorlage G 71/17 ergibt sich eine neue Leitungsstruktur an bremischen Schulen (Funktionsstellenraster). Mit der Einführung des veränderten Funktionsstellenrasters an Grundschulen in Bremen und Bremerhaven soll den ausgeweiteten Aufgaben im Rahmen der Inklusion und des Ganztagsbetriebs auch mit Leitungsstrukturen und -funktionen innerhalb der Grundschulleitungen Rechnung getragen werden. Nach der Deputationsvorlage G 71/17 sind zusätzliche Funktionsstellen an Grundschulen und die Hebung der Leitungsstellen an Grundschulen vorgesehen.

Für die ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts ist eine Heraushebung der Amtszulage aus den Zulagen zu den anderen Ämtern angezeigt.

2. Die taggenaue Berechnung der Amtsbezüge gilt bisher nur für die Mitglieder des Senats und nicht für die weiteren Mitglieder des Senats.

Außerdem konnte die mit Gesetz vom 25. Juni 2013 eingeführte Anrechnungsregelung bei den Amtsbezügen für Entschädigungen, die aufgrund einer Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft gewährt werden, aufgrund eines Zählfehlers im Senatsgesetz nicht umgesetzt werden.

3. Aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 (2013 – 2 C 10.12) folgt, dass auch Beamtinnen und Beamten einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Beginn des Ruhestandes nicht mehr nehmen konnten, zusteht. Das Bremische Beamtengesetz enthält für eine solche Regelung keine Ermächtigungsgrundlage.

**B) Der Entwurf beinhaltet**

1. Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG)

Zur Umsetzung der Deputationsvorlage G 71/17 für den Grundschulbereich ist es auf Landesebene erforderlich, die Bremische Besoldungsordnung A um Funktionsbeschreibungen in vorhandenen Ämtern zu ergänzen und vorhandene Ämter zu verändern. Die Erhöhung der Amtszulage für die ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts wird durch Änderung der Anlage 6 des BremBesG ermöglicht.

## 2. Änderung des Senatsgesetzes

Die mit Gesetz vom 25. Juni 2013 eingeführte taggenaue Berechnung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Senats wird inhaltsgleich auf die weiteren Mitglieder des Senats übertragen. Zudem wird ein Zählfehler korrigiert, dessen Änderungsbefehl im Gesetz vom 25. Juni 2013 inhaltlich nicht umgesetzt werden konnte. Die beabsichtigte Regelung erweitert die Anrechnungsregelungen bei den Amtsbezügen für Entschädigungen, die aufgrund einer Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft gewährt werden.

## 3. Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (BremG)

Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage im BremBG zur finanziellen Abgeltung des Urlaubsanspruchs, der krankheitsbedingt bis zum Beginn des Ruhestandes nicht genommen werden konnte.

- C) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes, der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter gemäß § 39a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Zu dem Gesetzentwurf haben Stellung genommen der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen (dbb Bremen) mit Schreiben vom 10. Juni 2014 (Anlage 1) und der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen (DGB Bremen) mit Schreiben vom 23. Juni 2014 (Anlage 2).

## I. Stellungnahme der Spitzenorganisationen

### 1. Stellungnahme dbb Bremen

- a) Der dbb Bremen spricht sich gegen eine Streichung der Regelung über die Berücksichtigung von Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes als Erfahrungszeiten zur Bestimmung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A aus.
- b) Der dbb Bremen vertritt die Auffassung, dass der Beamtin oder dem Beamten der Erholungsurlaub grundsätzlich zum Erhalt der Dienstfähigkeit zu gewähren ist. Ein Anspruch auf Abgeltung von Erholungsurlaub ist lediglich bei Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses und zuvor krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaub geboten.

### 2. Stellungnahme DGB

- a) Der DGB Bremen spricht sich gegen eine Streichung der Regelung über die Berücksichtigung von Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes als Erfahrungszeiten zur Bestimmung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A aus und schlägt alternativ vor, Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren als Erfahrungszeiten zu berücksichtigen, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde.
- b) Der DGB Bremen bittet weiterhin zu prüfen, ob der vorgeschlagenen Regelung, wonach im Falle einer Berücksichtigung von Erfahrungszeiten zur Bestimmung des Grundgehalts bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Besoldungsgesetzes, diese Erfahrungszeiten bei der Bestimmung des Grundgehalts nach dem Bremischen Besoldungsgesetz nicht erneut berücksichtigt werden dürfen, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 5. Dezember 2013 – C 514/12 entgegensteht. Der EuGH hat in dem genannten Urteil entschieden, dass eine Regelung, wonach ein öffentlicher Arbeitgeber die von seinen Bediensteten ununterbrochen bei ihm zurückgelegten Dienstzeiten für die Ermittlung des Vorrückungstages im Vergütungssystem vollumfänglich, jedoch die von seinen Bediensteten bei anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgebern zurückgelegten Dienstzeiten nur teilweise pauschal ab einem bestimmten Lebensalter für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen berücksichtigt, gegen europäisches Recht verstößt.

- c) Der DGB Bremen regt an, dass in Artikel 1 Ziffer 4 d) bb) als Ziffer 3 eine Ergänzung vorgenommen wird, wonach in der Besoldungsgruppe A 14 durch Ausbringung eines weiteren Funktionszusatzes geregelt werden soll, dass auch die Funktion der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit weniger als 180 Schülerinnen und Schülern zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 berechtigt, sofern an dieser Grundschule ein Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) und/oder eine Ganztagschule besteht. Zur Begründung trägt der DGB vor, dass bei den besonderen Anforderungen an Grundschulen, denen ein ZuP angeschlossen ist, oder die im Ganztagschulbetrieb betrieben werden, die Ämterzuordnung nicht allein an der Schülerzahl von 180 Schülerinnen und Schülern festzumachen ist.
- d) Der DGB bittet, zu Artikel 1 Ziffer 4 b) dd) die Fußnote 5 so zu fassen, dass alle Zeiten in der verbrachten Funktion auf den in der Fußnote geforderten zehnjährigen Bezugszeitraum angerechnet werden. Zur Begründung wird angeführt, dass Lehrerinnen und Lehrer die herausgehobene Funktion teilweise jahrelang ohne entsprechende ämtermäßige Berücksichtigung ausgeübt haben und daher eine Anerkennung dieser Zeiten angemessen und sachgerecht sei.

## II. Stellungnahme des Senats

Zur Stellungnahme des dbb

Zu a)

An der Streichung des § 15b Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BremBesG wird weiter festgehalten. Durch die Vorschrift des § 15b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BremBesG werden Zeiten des Grund- und Wehrdienstes insoweit als Erfahrungszeiten berücksichtigt, als ein zeitlicher Zusammenhang zwischen ihnen und der Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis besteht. Wann dies der Fall ist, ergibt sich aus den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Danach sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte vor beruflichen Nachteilen geschützt werden, die sich infolge der Einberufung zum Wehr- und Zivildienst ergeben können. Nur in diesen Fällen ist es aufgrund der engen zeitlichen Beziehung zur Tätigkeit im öffentlichen Dienst angezeigt, Grundwehr- und Zivildienstzeiten als gesellschaftlich relevante Zeiten zur Bestimmung des Grundgehalts heranzuziehen.

Zu b)

Der Gesetzentwurf beinhaltet lediglich die Ermächtigung zur Regelung einer finanziellen Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in der Bremischen Urlaubsverordnung. Die Begründung zum Gesetzentwurf verweist auf Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 (2013 – 2 C 10.12). Daraus folgt, dass für Beamtinnen und Beamte nur dann ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs besteht, wenn der Urlaub krankheitsbedingt nicht bis zum Beginn des Ruhestandes genommen werden konnte. Dem Anliegen des dbb wird daher entsprochen.

Zur Stellungnahme des DGB

Zu a)

An der Streichung des § 15b Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BremBesG wird weiter festgehalten. Durch die Vorschrift des § 15b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BremBesG werden Zeiten des Grund- und Wehrdienstes insoweit als Erfahrungszeiten berücksichtigt, als ein zeitlicher Zusammenhang zwischen ihnen und der Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis besteht. Wann dies der Fall ist, ergibt sich aus den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Danach sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte vor beruflichen Nachteilen geschützt werden, die sich infolge der Einberufung zum Wehr- und Zivildienst ergeben können. Nur in diesen Fällen ist es aufgrund der engen zeitlichen Beziehung zur Tätigkeit im öffentlichen Dienst angezeigt, Grundwehr- und Zivildienstzeiten als gesellschaftlich relevante Zeiten zur Bestimmung des

Grundgehalts heranzuziehen. Zudem können auch keine weiteren Freiwilligendienstleistungen darstellten. Der Bundesfreiwilligendienst sowie weitere Freiwilligendienste fördern das lebenslange Lernen und haben demnach den Charakter von Ausbildungszeiten. Diese sind nicht als Erfahrungszeiten zu berücksichtigen.

Zu b)

Ziel der Regelung ist es, eine doppelte Berücksichtigung von Erfahrungszeiten bei der Bestimmung des besoldungsrechtlichen Grundgehalts zu vermeiden. Dies wäre in Fällen gegeben, in denen die Beamtin oder der Beamte in den Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes versetzt wird und der abgebende Dienstherr nach dessen Landesrecht ebenfalls das Grundgehalt nach dienstlichen Erfahrungszeiten bemisst und hierbei bereits Erfahrungszeiten bei der Erfahrungsstufenfestsetzung berücksichtigt hat. Die dort anerkannten Erfahrungszeiten werden im Land Bremen insoweit berücksichtigt, als das Aufsteigen in den Stufen mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit Wirkung vom Ersten des Monats beginnt, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam wird. Eine unterschiedliche Bewertung von Erfahrungszeiten verschiedener Dienstherrn erfolgt demnach nicht.

Zu c)

Der Anregung sollte gefolgt werden. Die besonderen Anforderungen an Grundschulen, denen ein ZuP angeschlossen ist oder die im Ganztagsbetrieb betrieben werden, rechtfertigt es, für die Ämterzuordnung die Anzahl der Schüler hinsichtlich einer Mindestzahl nicht mehr zu berücksichtigen. Der Vorschlag bleibt in den besoldungsrechtlichen Grundsätzen der Wertigkeit der Funktionsämter, stellt hier aber ausschließlich auf den vom ZuP und Ganztagsbetrieb ausgehenden erhöhten Verantwortungsbereich ab. Dieser Vorschlag ergänzt das von der staatlichen Deputation für Bildung vor rund vier Jahren erarbeitete neue Funktionsstellenraster und nimmt insbesondere auch die aus Gründung der inklusiven Beschulung der Schülerinnen und Schüler abgesenkte Kapazität von Grundschulstandorten auf. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird das Funktionsamt in zwölf stadtbremischen Grundschulen zusätzlich von A 13 Z auf A 14 angehoben. Der sich damit insgesamt ergebende Mehraufwand von jährlich rd. 30 000 € ist im Budget darstellbar.

Zu d)

Der weiteren Anregung des DGB Bremen, wonach in Artikel 1 Ziffer 4 b) dd) die Fußnote 5) ergänzt werden soll, sollte gefolgt werden. Das hat zur Folge, dass auch die gleichlautende Fußnote 7) in Artikel 1 Ziffer 4 a) cc) ergänzt werden muss.

## **Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

b) Der folgende Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soweit die Berücksichtigung von Zeiten im Sinne des Absatzes 1 bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erfolgt ist, werden diese bei der Bestimmung des Grundgehalts nach diesem Gesetz nicht erneut berücksichtigt.“

2. In § 15e Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 3 bis 9“ ersetzt.

3. Folgender § 21 wird angefügt:

„§ 21

Übergangsvorschrift

Die Stellenhebungen, die aufgrund des Artikels 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) zum 1. September 2014 erfolgen, gelten für die am 1. September 2014 vorhandenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nicht als anderes Amt mit leitender Funktion im Sinne von § 5 Absatz 5 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes.“

4. Die Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 12 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Fachlehrerin <sup>2)3)4)</sup>, Fachlehrer <sup>2)3)4)</sup>“ die Amtsbezeichnung

„Konrektorin, Konrektor

– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern <sup>6)7)</sup> –“ eingefügt,

bb) der Amtsbezeichnung

„Lehrerin, Lehrer

– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern <sup>6)7)</sup> –“

die Angabe „– kw –“ angefügt,

cc) die Fußnote <sup>7)</sup> wie folgt gefasst:

„<sup>7)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung weitergewährt.“

b) In der Besoldungsgruppe A 12a werden

aa) der Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer“ die Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor – als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern <sup>1)4)5)</sup> –“ vorangestellt,

bb) der Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer – als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern <sup>4)5)</sup> –“

die Angabe „– kw –“ angefügt,

cc) die Fußnote <sup>1)</sup> wie folgt gefasst:

„<sup>1)</sup> Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die ein Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben und beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in zwei Wahlfächern abgelegt oder die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20-jährige Dienstzeit abgeleistet haben. Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatorin für Finanzen.“

dd) die Fußnote <sup>5)</sup> wie folgt gefasst:

„<sup>5)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer nach zehnjährigem Bezug unter Anrechnung der bisher in dieser Funktion verbrachten Zeiten beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung weitergewährt.“

c) In der Besoldungsgruppe A 13 werden

aa) der Amtsbezeichnung

„Hauptlehrerin, Hauptlehrer – als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund-und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“

die Angabe „– kw –“ angefügt,

bb) der Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ die Funktionszusätze

1. „– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“

2. „– als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik –“

3. „– als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“

4. „– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern <sup>12)</sup> –“

5. „– als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik <sup>12)</sup> –“

6. „– als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern <sup>12)</sup> –“

angefügt,

cc) dem Funktionszusatz

„– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –“

die Angabe „– kw –“ angefügt,

dd) der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ die Funktionszusätze

1. „– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –“

2. „– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern <sup>12)</sup> –“

angefügt,

ee) dem Funktionszusatz

„– einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern <sup>12)</sup> –“

die Angabe „– kw –“ angefügt,

ff) der Amtsbezeichnung

„Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“

die Angabe „– kw –“ angefügt.

d) In der Besoldungsgruppe A 14 werden

aa) der Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor“ die Funktionszusätze

1. „– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“

2. „– als Leitung eines an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern angegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik –“
3. „– als Leitung eines Ganztagsbetriebs an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“
4. „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“

angefügt,

bb) der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor“ die Funktionszusätze

1. „– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –“
2. „– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern<sup>2)</sup> –“
3. „– als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit weniger als 180 Schülerinnen und Schülern, sofern dieser Grundschule ein Zentrum für unterstützende Pädagogik angegliedert ist oder ein Ganztagsbetrieb besteht –“

angefügt,

cc) dem Funktionszusatz

„– einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“  
die Angabe „– kw –“ angefügt.

5. Die Angabe zu der Besoldungsordnung R in Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1	194,64
R 2	1, 2, 6, 7, 8	194,64
	3	320,00
R 3	1	194,64“

## Artikel 2

### Änderung des Senatsgesetzes

Das Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 – 1101-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sind die Bezüge verschieden hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.“
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dienst“ die Wörter „sowie die Entschädigung und das Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft“ eingefügt.
2. § 15a wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Wird ein Staatsrat zum weiteren Mitglied des Senats gewählt, erhält er Amtsbezüge nach Besoldungsgruppe 7 oder 8 der Bremischen Besoldungsordnung B.“
  - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Wahl in den Senat. Der Anspruch endet mit Ablauf des Tages, an dem das weitere Mitglied des Senats aus dem Senat ausscheidet. Besteht der Anspruch auf Amtsbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Amtsbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Absatz 1 werden nach dem Wort „Urlaubsgewährung“ ein Komma und die Wörter „die Voraussetzungen für die Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs“ eingefügt.
2. In § 120 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „die maßgebliche Altersgrenze“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 4 am 1. September 2014 in Kraft. Artikel 2 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 28. Juni 2013 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Die staatliche Deputation für Bildung hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 2010 der Vorlage G 71/17 zugestimmt. Auch die zweite Lesung nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens fand mit der Vorlage G 74/71 in der Sitzung am 8. April 2010 die Zustimmung der staatlichen Deputation.

Mit der Einführung und Ausweitung des Ganztagsbetriebs an Grundschulen und der Einführung der Inklusion an Grundschulen in Bremen und Bremerhaven sind neue Leitungs-, Koordinierungs- und Organisationsaufgaben hinzugekommen. Der Arbeitsaufwand für Schulleitungen ist erhöht worden, die Wertigkeit der Funktionsaufgaben ist gestiegen.

Mit dem neuen Funktionsstellenraster sind an Grundschulen folgende Verbesserungen eingeführt worden:

- Unabhängig von der Anzahl der einer Grundschule regelmäßig zugehörigen Schülerinnen und Schüler erhalten alle Grundschulen eine ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Grundschule. Bisher ist eine ständige Vertretung nur für Grundschulen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern geregelt.
- Neben Grundschulen, die mehr als 360 Schülerinnen und Schüler umfassen, erhalten künftig auch Grundschulen mit mehr als 80 Schülerinnen und Schülern, die
  - Ganztagschule sind oder/und
  - ein Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) aufweisen, künftig eine dritte Leitungsstelle.

Mit der Einführung des veränderten Funktionsstellenrasters an Grundschulen soll den ausgeweiteten Aufgaben im Rahmen der Inklusion und des Ganztagsbetriebs auch mit Leitungsstrukturen und -funktionen innerhalb der Grundschulleitungen Rechnung getragen werden.

Die Leitungsfunktionen sollen daher in der Zuordnung der Besoldungsämter aufgewertet werden. Dies soll mittels der Zuordnung einer Amtszulage in dem bisher zugeordneten Amt oder mittels der Zuordnung in das nächsthöhere Amt erfolgen. Der Grundsatz der Abgrenzung der Wertigkeit der Funktionsämter nach Verantwortungsbereich und Größe der Grundschulen bleibt erhalten.

Des Weiteren soll eine Amtszulage für die ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts angehoben werden und es sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

## **Änderung des Senatsgesetzes**

Die mit Gesetz vom 25. Juni 2013 eingeführte taggenaue Berechnung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Senats wird inhaltsgleich auf die weiteren Mitglieder des Senats übertragen. Die taggenaue Berechnung der Amtsbezüge erfolgt ab Wahl in den Senat bis zum Ausscheiden aus dem Senat.

Zudem wird ein Zählfehler im Senatsgesetz korrigiert, dessen Änderungsbefehl inhaltlich nicht umsetzbar war. Die Korrektur erfolgt durch eine rückwirkende Änderung der beabsichtigten Regelung und erweitert die Anrechnungsregelungen bei den Amtsbezügen für Entschädigungen, die aufgrund einer Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft gewährt werden.

## **Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung über die finanzielle Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs.

### **B. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Vorschriften

#### **Zu Artikel 1**

Zu Ziffer 1

Bei der Festsetzung von Erfahrungsstufen sollen gesellschaftspolitische Zeiten berücksichtigt werden, bei denen ein zeitlicher Bezug zur Tätigkeit im öffentlichen Dienst besteht. Daher sind Zeiten eines Grundwehr- und Zivildienstes nur dann anzuerkennen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zwischen ihnen und der Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis gegeben ist. Dies wird mit der redaktionellen Änderung klargestellt.

Die Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sollen dabei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte vor beruflichen Nachteilen schützen, die sich infolge der Einberufung zum Wehr- und Zivildienst ergeben können.

Zu Ziffer 2

In Fällen der Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes kann der Fall eintreten, dass der abgebende Dienstherr nach entsprechendem Landesrecht ebenfalls das Grundgehalt nach dienstlichen Erfahrungszeiten bemessen und hierbei bereits Erfahrungszeiten bei der Erfahrungsstufenfestsetzung berücksichtigt hat, die zu einem höheren Stufeneinstieg geführt haben.

Diese Zeiten sind bei der Berechnung des Grundgehalts nach diesem Gesetz nicht erneut zu berücksichtigen, da sie zu keinem neuen Erfahrungsgewinn geführt haben. Eine doppelte Berücksichtigung verbietet sich daher.

Zu Ziffer 3

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Hebung ihres Amtes keine neue Probezeit in einer Führungsfunktion auf Probe beginnt. Damit wird dem großen zeitlichen Abstand zwischen der Einrichtung der Funktionen und der Änderung der besoldungsrechtlichen Regelungen Rechnung getragen.

Abgesehen von dieser Ausnahmeregelung bleibt es aber bei dem Grundsatz, dass jede Hebung eines Amtes im Sinne des § 5 Bremisches Beamtengesetz auch für die schon vorhandenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber die Rechtsfolge des § 5 Absatz 5 Satz 2 Bremisches Beamtengesetz auslöst. Dies gilt auch, wenn das Amt infolge der Hebung erstmals ein Amt mit leitender Funktion wird.

Zu Ziffer 4 a)

Unabhängig von der Anzahl der einer Grundschule regelmäßig zugehörigen Schülerinnen und Schüler erhalten alle Grundschulen eine ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Grundschule. Bisher ist eine ständige Vertretung der Schulleitung erst für Grundschulen ab 180 Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

Das Amt einer Lehrerin oder eines Lehrers, die oder der bisher in Besoldungsgruppe A 12 als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schüler eine Amtszulage nach Fußnote 7 erhalten hat, entfällt und wird künftig der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet.

Die Fußnote 7 wird neu gefasst. Die bisherige Fassung gilt weiter für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer.

Zu Ziffer 4 b)

Siehe Ziffer 4 a).

Die Konrektorinnen und Konrektoren der Besoldungsgruppe A 12 haben die Möglichkeit, nach Erfüllung der Voraussetzung der Fußnote 1 auch nach Besoldungsgruppe A 12a befördert zu werden.

Die Neufassung der Fußnote 1 erfolgt zur Klarstellung aufgrund des Vermerks des Senators für Finanzen – 30-1 – vom 10. Juli 2002.

Die Fußnote 5 wird neu gefasst. Die bisherige Fassung gilt weiter für am 31. August 2014 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer.

Zu Ziffer 4 c)

Die Amtsbezeichnung „Hauptlehrerin und Hauptlehrer“ wird aus Gründen der Begrenzung von Amtsbezeichnungen gestrichen. Es werden einheitlich für die Schulleitungen an Grundschulen die Amtsbezeichnungen „Rektorinnen und Rektoren“, „Konrektorinnen und Konrektoren“ verwendet.

Künftig erhalten die Grundschulen mit mehr als 80 Schülerinnen und Schülern, die entweder Ganztagschule sind und/oder denen ein Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) angegliedert ist, eine dritte Leitungsstelle. Wegen der Begrenzung der Amtsbezeichnungen wird auf die Amtsbezeichnung „Zweite Konrektorin und Zweiter Konrektor“ verzichtet und die Funktion lediglich in den Funktionszusätzen des Amtes „Konrektorin und Konrektor“ abgebildet.

Das gilt auch für Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schüler. Für die zweite und dritte Leitungsstelle an diesen Schulen wird eine Amtszulage gemäß Fußnote 12 gezahlt.

Der bisherige Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Konrektorin und Konrektor“, der für Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schüler galt, entfällt.

Die Änderung der Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung „Rektorin und Rektor“ bilden die Anhebung der Leitungsstellen ab.

Zu Ziffer 4 d)

Siehe Ziffer 4 c).

Zusätzlich wird eine dritte Leitungsstelle auch außerhalb von Grundschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schüler, die entweder Ganztagschule sind und/oder denen ein Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) angegliedert ist, ermöglicht.

Durch Ausbringung eines weiteren Funktionszusatzes soll geregelt werden, dass auch die Funktion der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit weniger als 180 Schülerinnen und Schülern zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 berechtigt, sofern an dieser Grundschule ein Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) und/oder eine Ganztagschule besteht. Die besonderen Anforderungen an Grundschulen, denen ein ZuP angeschlossen ist oder die im Ganztagsbetrieb betrieben werden, rechtfertigt es, für die Ämterzuordnung die Anzahl der Schüler hinsichtlich einer Mindestzahl nicht mehr zu berücksichtigen. Der Vorschlag bleibt in den besoldungsrechtlichen Grundsätzen der Wertigkeit der Funktionsämter, stellt hier aber ausschließlich auf den vom ZuP und Ganztagsbetrieb ausgehenden erhöhten Verantwortungsbereich ab. Dieser Vorschlag ergänzt das von der staatlichen Deputation für Bildung vor rund vier Jahren erarbeitete neue Funktionsstellenraster und nimmt insbesondere auch die aus Gründung der inklusiven Beschulung der Schülerinnen und Schüler abgeseckte Kapazität von Grundschulstandorten auf.

Zu Ziffer 5

Die Heraushebung der Amtszulage für die ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts aus den Zulagen zu den anderen Ämtern der Besoldungsgruppe R 2 erscheint angezeigt und vertretbar.

## **Zu Artikel 2**

### Zu Ziffer 1

§ 4 Absatz 5 regelt die Anrechnung der für denselben Zeitraum gewährten Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Senats. Mit Gesetz vom 25. Juni 2013, das am 28. Juni 2013 in Kraft getreten ist, war beabsichtigt, die Anrechnungsregelung auf die Entschädigung und das Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft zu erweitern. Durch einen Zählfehler wurde der Änderungsbefehl für § 4 Absatz 5 Satz 2 erteilt, der inhaltlich nicht umgesetzt werden konnte. Mit Wiederholung von Satz 2 und erneuter Änderung von Satz 3 wird nunmehr die beabsichtigte Ergänzung vollzogen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 28. Juni 2013 realisiert ein zeitgleiches Inkrafttreten der Anrechnungsregelung sowohl für die Mitglieder des Senats als auch für weitere Mitglieder des Senats.

### Zu Ziffer 2

Gemäß § 15a Senatsgesetz alte Fassung erhalten die weiteren Mitglieder des Senats ihre Amtsbezüge von dem Beginn des Monats an, in dem sie ihr Amt antreten, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet. Als Folge werden die vollen monatlichen Amtsbezüge auch gezahlt, wenn das Amt nicht über den gesamten Monat hinweg ausgeübt wird. Um zu verhindern, dass die vollen Bezüge auch bei einer tatsächlichen Amtszeit von wenigen Tagen in dem entsprechenden Monat anfallen, wird in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen eine taggenaue Berechnung der Amtsbezüge ab Wahl in den Senat und bis zum Ausscheiden aus dem Senat geregelt.

## **Zu Artikel 3**

### Zu Ziffer 1

Durch die Erweiterung der Ermächtigung wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet, auch Regelungen über die finanzielle Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs zu treffen. Die Notwendigkeit dazu folgt aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 – 2 C 10.12 –.

### Zu Ziffer 2

Redaktionelle Anpassung infolge der Anhebung der Altersgrenzen.

## **Zu Artikel 4**

### Zu Absatz 2

Die Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes soll hinsichtlich der Anhebung der Grundschulleitungsstellen mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft treten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten des Artikels 2 Ziffer 1 zum 28. Juni 2013 realisiert ein zeitgleiches Inkrafttreten der Anrechnungsregelung sowohl für die Mitglieder des Senats als auch für weitere Mitglieder des Senats.